

PARKLETS GESTALTEN

Öffentliche Freiräume
auf Parkplatzflächen

graz.at/strassenamt

GRAZ

Was ist ein Parklet?



Ein Parklet ist ein kleiner Aufenthaltsraum auf einer Parkplatzfläche. Er kann kreativ designt oder auch ganz einfach gestaltet sein. Bänke, Tische und Bepflanzungen können zu einer Ruhepause am Einkaufsweg oder zu einem Plauderstündchen mit den Nachbar:innen einladen. Straßen und Plätze werden so zu Orten der Begegnung und bringen Anrainer:innen und Passant:innen ein Stück weiter zusammen.

Das Projekt „Parklets“ der Stadt Graz fördert die Errichtung von solchen Aufenthaltsräumen auf öffentlichen Verkehrsflächen und lädt Anrainer:innen, Vereine und dergleichen ein, selbst solch eine kleine, grüne Oase vor der Haustüre zu gestalten.

Wie ein Parklet ausgestattet sein muss, wo man Förderungen bekommt und was man sonst alles beachten muss, erfahren Sie hier in diesem Folder.

Wie kann man um ein Parklet ansuchen?

Wer um ein Parklet ansuchen möchte, muss neben einem Konzept für die allgemeine Nutzung auch eine Planskizze zur Gestaltung einreichen.

Die Antragstellung ist möglich bei:

Straßenamt der Stadt Graz

Europaplatz 20

8020 Graz

strassenamt@stadt.graz.at



Was ist dabei zu beachten?

- Die Planung ist vorab mit der Stadtbaudirektion (Referat barrierefreies Bauen), dem Stadtplanungsamt und der Abteilung Grünraum und Gewässer (bei Bepflanzung) nachweislich abzuklären.
- Die Nutzungsfläche wird mit maximal 20 m² festgelegt.
- Seitens der Stadt werden entlang eines Straßenzugs max. 10 Prozent der nutzbaren Stellplätze (auf eine Länge von 250 m um das Parklet) für derartige Nutzungen genehmigt.
- Die Konstruktion muss in einem stabilen und ansehnlichen Zustand erhalten werden.
- Regelmäßige Müllentsorgung und Säuberung sind durch den:die Antragsteller:in durchzuführen.
- Die Einrichtung darf dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen oder entgegenstehen und muss mit Ausnahme der Nachtstunden öffentlich zugänglich sein.



CHECK-LISTE FÜR DAS KONZEPT:

Ansuchen beim Straßenamt

- Angaben zu Antragsteller:in und Betreuer:in des Parklets mit Namen, Adressen und Telefonnummern
- Motivationsschreiben für die Errichtung des Parklets
- Genaue Beschreibung der Örtlichkeit
- Angaben zu den verwendeten Baumaterialien, Bepflanzungen und zum Inventar
- Planliche Darstellung der Lage (Katasterplan mind. M 1:500)
- Planliche Darstellung des Parklets (M 1 :100)

Voraussetzungen und Nutzung

- Das Parklet muss:
 - direkt vor dem Wohnhaus (mit ordentlichem Wohnsitz) bzw. dem Vereinslokal des:der Antragstellers:in, oder
 - vor den direkt angrenzenden Nachbargebäuden, oder
 - auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet werden.
- Eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Hauseigentümer:innen ist vorzulegen.
- Bei erforderlichen Straßenbauarbeiten bzw. Arbeiten von Einbauten oder Trägern muss eine kurzfristige Entfernung auf Kosten des:der Antragsteller:in erfolgen.
- Parklets dürfen nur auf Stellplätzen und nicht auf Fahrradabstellplätzen, Behindertenparkplätzen, Ladezonen, Verbotsbereichen und Grünflächen aufgestellt werden.
- Die Parklets sind dem öffentlichem Erscheinungsbild anzupassen.
- Die Parklets dürfen in der Zeit von 1. März. bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres aufgestellt werden.
- Die Ruhezeit wird von 22 Uhr bis 6 Uhr festgelegt.
- Die Parklets dürfen nicht gewerblich und kommerziell genutzt werden.

Haftung



- Der:Die Antragsteller:in übernimmt alleine die Haftung und die Kosten für die Errichtung und Erhaltung, sowie auch die Entfernung der Einrichtung.
- Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird der Gestattungsvertrag seitens der Stadt vorzeitig aufgelöst.

Sicherheit und Verpflichtungen

- Die Straßenkonstruktion darf nicht beschädigt werden (keine Verankerungen, keine Bohrungen etc.).
- Allfälliges Mobiliar ist bei Nichtnutzung (z. B. in den Nachtstunden) zu sichern.
- Bei der gemeinnützigen Nutzung ist auf Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen.
- Es ist eine stabile Abgrenzung (Höhe 80 bis 120 cm) mit einem Abstand mindestens 30 cm zum Fließverkehr vorzusehen.
- Eine Gehsteigbreite muss uneingeschränkt freigehalten werden.
- Taktile Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, sowie die generellen Durchgangsbreiten von 150 cm (somit 75 cm von der Achse der Leiteinrichtung), sind unbedingt freizuhalten.
- Das Parklet darf nicht überdacht werden.
- Sollte ein Podest errichtet werden, so ist dieses bündig mit der Gehsteigkante abzuschließen.
- Konstruktion muss nicht verschiebbar ausgeführt werden.



Ausstattung der Parklets

- Es sind keine Wasser- und Stromleitungen am öffentlichem Gut zugelassen.
- Der ungehinderte Entwässerungsfluss unter der Aufstellfläche sowie der Zugang zu allfälligen Gullys und Straßeneinbauten muss durch entsprechende Vorkehrungen gegeben sein.
- Das Grillen, die Aufstellung von Feuerstellen, das Beheizen und dergleichen sind verboten.



- Freileitungen über den Gehsteig sind nicht erlaubt.
- Das Lichtraumprofil ist freizuhalten, daher darf nichts über die genehmigte Grundfläche hinausragen.
- Es darf keine Werbung auf der gegenständlichen Grundfläche erfolgen.

Kosten und Unterstützung

- Das Nutzungsentgelt wird auf das Mindestentgelt TP 5 je Monat festgelegt: derzeit bis 10 m²: 44,76 Euro und ab 10 m²: 89,52 Euro.
- Eine Kautions in Höhe von 500 Euro ist zu hinterlegen.
- Der Bescheid für Parklets beträgt mindestens 134,30 Euro.
- Für die erstmalige Errichtung des Parklets kann im Straßenamt um eine Förderung der Errichtungskosten angesucht werden.
- Katasterpläne und Grundbuchauszüge können im Stadtvermessungsamt beantragt werden.

Entfernbarkeit

- Es dürfen keine dauerhaften Bodenmarkierungen angebracht sein.
- Zusätzliche Bemalungen im Gehsteig- bzw. Fahrbahnbereich sind unzulässig.
- Bei Beendigung der Nutzung muss eine rückstandsfreie Entfernung der Gestaltung bzw. des Parklets erfolgen.
- Bei Nichtentfernung der Gestaltung bis zum 31. Oktober bzw. bei erforderlichen Straßenarbeiten erfolgt diese durch die Stadt Graz auf Kosten des:der Antragsteller:in.



Kontakte

Straßenamt

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-3602
strassenamt@stadt.graz.at

Straßenamt – Förderungen

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-3620
strassenamt@stadt.graz.at

Baudirektion und Referat

Barrierefreiheit

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-3508
barrierefrei@stadt.graz.at

Stadtplanungsamt

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-4701
stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Abteilung für Grünraum und Gewässer

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-4003
gruenraum-gewaesser@stadt.graz.at

Stadtvermessungsamt

Europaplatz 20, 8020 Graz
+43 316 872-4101
stadtvermessung@stadt.graz.at